

Fraktion der Freien Wählergemeinschaft im Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)
- Der Vorsitzende –

Herrn
Stadtratsvorsitzenden
Peter Nössler
c/o
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt)
Frau Nößke o. V. i. A.

Coswig, den 16.06.2025

**Antrag auf Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) –
Einführung einer Regelung zur Ersatzvornahme bei Nichterfüllung der
Reinigungspflicht**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

auf Grundlage von §8 KVG LSA i.V.m §45 Abs. 2 Nr. 1 des KVG LSA sowie der
Geschäftsordnung für den Stadtrat Coswig (Anhalt) stellt die Fraktion der Freien
Wählergemeinschaft im Stadtrat Coswig (Anhalt) folgenden Antrag:

Die bestehende Straßenreinigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) um eine Regelung zur
Ersatzvornahme zu ergänzen.

Die Verwaltung wird beauftrag, den Änderungsvorschlag zu prüfen, eine rechtskonforme
Formulierung zu erarbeiten und dem Bau- und Ordnungsausschuss sowie dem Stadtrat zur
Beratung vorzulegen.

Ziel des Antrages:

Der Stadt Coswig (Anhalt) die Möglichkeit zu geben, bei wiederholter oder grober Verletzung
der Reinigungspflichten durch Eigentümer selbst tätig werden zu dürfen und die Kosten dafür
den Verantwortlichen auferlegen zu können.

Vorgeschlagene Ergänzung zur Satzung:

§ (neu) Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz
schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist die Stadt
Coswig (Anhalt) berechtigt, die erforderlichen Reinigungsarbeiten auf Kosten des Pflichtigen
im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

Die entstehenden Kosten werden dem Reinigungspflichtigen gemäß den geltenden
gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

Bei Gefahr im Verzug kann die Ersatzvornahme ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Begründung:

Die bisherige Fassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) erhält keine ausdrückliche Regelung zur Ersatzvornahme bei Pflichtverletzung durch Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtende.

Um die Verkehrssicherheit, Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Raum zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Stadt in Fällen der Pflichtverletzung schnell und wirksam handeln kann. Mit der Ergänzung und Aufnahme der Ersatzvornahme wird eine rechtssichere Grundlage geschaffen, um die ordnungsgemäße Reinigung öffentlicher Verkehrsflächen auch bei Verstößen effektiv durchzusetzen – insbesondere bei wiederholtem Verstoß oder bei akuten Gefahrenlagen (z.B. Glätte, Unrat, Laubansammlungen). Die Maßnahme stärkt damit sowohl die Verkehrssicherheit als auch das Ortsbild der Stadt und ihrer Ortschaften und trägt damit zur nachhaltigen Verbesserung der Lebensqualität bei.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die übertragenen Reinigungspflichten nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Der Stadt Coswig (Anhalt) fehlt bislang eine eindeutige rechtliche Grundlage, um in solchen Fällen unmittelbar handeln zu können.

Andere Städte, haben bereits entsprechende Regelungen in ihren Satzungen verankert und setzen sie erfolgreich um. Eine vergleichbare Ergänzung in Coswig (Anhalt) würde sowohl die Ordnung im Stadtgebiet verbessern als auch die Verwaltungspraxis rechtssicher stärken.

Auf Grundlage des §48 Abs. 3 KVG LSA ist davon auszugehen, dass hier der Bau- und Ordnungsausschuss vorberatend tätig werden muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie, uns den Eingang des Antrages per Mail zu bestätigen und uns einen möglichen Zeitlauf für die Beratungsfolge.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schumann
Fraktionsvorsitzender

